
Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena

vom 08.12.2021

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/22 vom 03.02.2021, S. 47

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) und des § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 30.06.2020 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena beschlossen:

§ 1 Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat die Stadt Jena ein Jugendamt errichtet. Es führt die Bezeichnung „Stadt Jena – Jugendamt“, sowie anschließend die Bezeichnung des jeweiligen Fachdienstes (Jugendhilfe sowie Jugend und Bildung) im Sinne des § 4 Satz 1 dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt gemäß § 2 SGB VIII die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 4 SGB VIII in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe wahr, soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen gegeben ist.
- (2) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, ihre Eigeninitiativen anzuregen, sich um die Erhaltung oder Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie zu bemühen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 3 Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Jugendamt hat Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend zu unterrichten und sie auf ihre Rechte hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche sollen in angemessener Weise an der Jugendhilfeplanung sowie allen weiteren ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind jugendgerecht auszugestalten. Insbesondere ist auf verständliche und jugendgerechte Sprache und einfache Sachverhaltsdarstellung zu achten. Bei der Reihenfolge der Behandlung der in der Tagesordnung vorgesehenen Themen ist den Verpflichtungen und besonderen Bedarf junger Menschen an Pausen und Ruhezeiten Rechnung zu tragen, sodass die Teilnahme sichergestellt ist.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes benennt aus dem Verwaltungsbereich Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit eine Person, die Kindern und Jugendlichen als anzusprechende Stelle in den sie betreffenden Angelegenheiten zur Verfügung steht.

§ 4 Gliederung des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes gliedert sich in den Fachdienst Jugendhilfe und den Fachdienst Jugend und Bildung. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die genannten Fachdienste wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

§ 5 Verwaltung des Jugendamtes

Der Leiter des Fachdienstes Jugendhilfe und der Leiter des Fachdienstes Jugend und Bildung führen die laufenden Geschäfte des Jugendamtes nach den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, den Beschlüssen des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses.

§ 6 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
 - d) der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe,
 - e) der Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates insofern sie die Jugendhilfe betreffen.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse.
- (3) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, in allen das Jugendamt betreffende Fragen an den Stadtrat direkt Anträge zu stellen, die von diesem zu behandeln sind.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, mitzuwirken.

§ 7 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Stadtrat gewählt werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind:
 - a) Drei Fünftel Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
 - b) Zwei Fünftel Mitglieder der im Bereich der Stadt Jena wirkenden und nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (4) Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben.
- (5) Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

- (6) Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Besetzungsvorschlag ein, so ist der Stadtrat bei der Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Anderenfalls wählt der Stadtrat unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.
- (7) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, so kann der vorgeschlagene Träger dem Stadtrat mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl unter entsprechender Anwendung von Absatz 6 statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.
- (8) Für die nicht dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Stadtrates entsprechend. Sie sollen in der Regel ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Bereich der Stadt Jena haben.

§ 8 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz führen. Eines von beiden soll dem Stadtrat angehören.

§ 9 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Oberbürgermeister oder eine von ihm mit der Vertretung beauftragte Person;
 - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes; im Falle der Verhinderung der stellvertretende Leiter;
 - c) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft der Verwaltung des Jugendamtes;
 - d) die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt;
 - e) die Beauftragte für Migration und Integration der Stadt Jena;
 - f) der Behindertenbeauftragte der Stadt Jena.

Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes kann sachkundige Mitarbeiter seines Amtes zu Einzelfragen hinzuziehen.

- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 - a) das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
 - b) die Agentur für Arbeit;
 - c) der Eigenbetrieb Jenaarbeit;
 - d) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
 - e) die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
 - f) der Fachdienst Gesundheit der Stadt Jena aus seiner Ärzteschaft;
 - g) die evangelische Kirche;
 - h) die katholische Kirche;
 - i) die jüdische Kulturgemeinde;
 - j) das Kinder- und Jugendparlament;
 - k) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII;
 - l) Jugendberufshilfe e.V. Jena;
 - m) der Stadtelternbeirat;
 - n) der Zusammenschluss der Jugendverbände, soweit er nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied nach § 7 Abs. 2 Buchstabe b) vertreten ist.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

- (3) Soweit eine Stadtschülerversammlung besteht, entsendet diese als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören.
- (4) Die Entsendung der beratenden Mitglieder erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsthemen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben entsprechend § 12 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilzunehmen.

§ 11 Amtszeit des Jugendhilfeausschusses

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neu gebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

§ 12 Entschädigungen

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung aus. Sie haben demzufolge Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne des § 13 der Thüringer Kommunalordnung. Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 13 Unterausschüsse

Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse bilden. Die Arbeit der Unterausschüsse ist zeitlich nicht begrenzt, die Zahl ihrer Mitglieder sollte 10 nicht übersteigen. In den Sitzungen der Unterausschüsse können Sachverständige zugezogen werden, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind.

§ 14 Arbeitsgemeinschaften

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des SGB VIII und §§ 2 Nr. 5 und 12 Abs. 2 und 3 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetzes ist vorzusehen.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind über Angelegenheiten nicht öffentlicher Sitzungen, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung richten sich an alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes vom 22.12.2004 (Amtsblatt Nr. 7/05, S. 54) außer Kraft.